

heit dadurch gewährleistet, daß in den Beschwerdebekleidungen, die aus dem Amtshauptmann oder Bürgermeister oder den von ihnen bestellten Vertretern als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses oder des Stadtrates als Beisitzern bestehen, solche Personen nicht mitwirken dürfen, die bei den Beschlüssen in der Ausübung der Fürsorge oder im Einspruchsverfahren mitgewirkt haben. Eine Delegation der Beschwerdebekleidungen an bezirksangehörige Gemeinden ist anders als bei den Einspruchsverfahren nicht zulässig. Die Beschwerde selbst ist binnen zwei Wochen von der Eröffnung des Einspruchsverfahrens (die deshalb protokolllarisch festzuhalten ist) oder der Zustellung dieses Beschlusses an dem Bezirksfürsorgeverband einzulegen. Beschwerdeberechtigt sind die Betroffenen, d. h. der mit dem Einspruch Abgewiesene sowie andere Beteiligte, worunter der Verband des Abgewiesenen und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen zu verstehen sind. Auch der Vorsitzende des Einspruchsverfahrens kann innerhalb zwei Wochen eine Entscheidung des Beschwerdebekleidungsorgans herbeiführen.

Folgende der endgültigen Zuständigkeit der örtlichen Ausschüsse war es in Sachsen bisher nicht möglich, eine einheitliche für das ganze Land gültige Entscheidung bei zweifelhaften Fragen des Fürsorgebereichs herbeizuführen. Dies hat sich als nachteilig erwiesen (s. B. bei der bis zur Berechnung des Reichspräsidenten zweifelhaften Anrechnungsfähigkeit von 270 RM. Aufwertungsbezug auf die gebotenen Sätze der Kleinrentnerfürsorge). Beschwerden, die für die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift (Reichsrecht und Landesrecht) von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Beschwerdebekleidungsorgans unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zur Entscheidung vorgelegt. Dieses kann auch bis zur Zustellung der Entscheidung eines örtlichen Beschwerdebekleidungsorgans solche Beschwerden an sich ziehen. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium kann die Entscheidung an den örtlichen Beschwerdebekleidungsorgan zurückverweisen oder nach Anhörung des Landesbeschwerdebekleidungsorgans endgültig entscheiden. Diese engbegrenzte Regelung wird keine Gelegenheit zur Abweisung von Entscheidungen an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bieten, aber doch in grundsätzlichen Fragen eine für das ganze Land geltende Beurteilung ermöglichen.

II. Das Erstattungsverfahren gegen die gesetzlich Unterhaltspflichtigen hat in § 21 Abs. 1 insofern eine Erweiterung erfahren, als diese im Beschlussewege, nicht nur wie bisher, zu laufenden Beiträgen herangezogen, sondern auch Erstattungen für bereits gemachte Leistungen geltend gemacht werden können. Andererseits sind die Unterhaltspflichtigen entsprechend den reichsrechtlichen Vorschriften geschützt worden, daß bei Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im ordentlichen Rechtsweg die Bezirksfürsorgeverbände den herangezogenen über den empfangenen Beitrag hinaus den vollen Schaden zu ersetzen haben. Bei der Neufassung ist den Wünschen der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen worden, daß auch in den Bezirksverbänden die Beschlüsse nicht von den Staatsbehörden, sondern als Auftragsangelegenheit von den Bezirksverbänden zu erlassen sind.

Für Erstattungsansprüche gegen die Unterhaltspflichtigen § 21 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften zum Wohlfahrtspflegegesetz den ordentlichen Rechtsweg vor. Namentlich wird nach § 21 Abs. 2 auch der Verwaltungsweg zugelassen. Anders als bei den Ansprüchen gegen die Unterhaltspflichtigen sind jedoch zum Erfolg dieser Beschlüsse nicht die unterhaltspflichtigen Bezirksfürsorge-

verbände selbst zuständig. Da diese als Partei anzusehen sind, wurde zum Schutze der Hilfsbedürftigen bestimmt, daß die Beschlüsse von den Kreisoberhauptmannschaften in kollegialer Zusammenlegung zu erlassen sind. Der Verwaltungsweg kommt hierdurch praktisch dem Verwaltungsrechtsweg sehr nahe. Die kreisoberhauptmannschaftlichen Beschlüsse können ferner im Verwaltungsrechtsweg durch Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht bestritten werden. Die kreisoberhauptmannschaftlichen Beschlüsse sind zwar vorläufig vollstreckbar, doch kann bei Erhebung der Anfechtungsklage auch die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden. Im Falle einer Aufhebung eines Erstattungsbeschlusses im Verwaltungsrechtsweg gilt das oben hinsichtlich der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen über die Schadenersatzpflicht der Bezirksfürsorgeverbände Gesagte.

III.

Entsprechend der reichsrechtlichen Regelung ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen, worunter auch die Verbandstreter zu verstehen sind, nicht nur stimmberechtigt in den Einspruchsverfahren mitzuwirken haben, sondern auch bei der Durchführung der Fürsorge sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtlinien zu beteiligen sind. Die Durchführung dieser Bestimmungen in der Praxis bleibt den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden überlassen. Es kann durch Heranziehung ehrenamtlicher Fürsorge aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen, durch ihre tatunfähigste sechste Mitgliederschaft in Wohlfahrts- und Jugendamt und in dessen Ausschüssen oder durch anderweitiges Zusammenwirken erfolgen. Die bisher schon auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindevorbereitung besitzende Befugnis der Regierung, allgemeine Grundzüge für die Gestaltung der Richtlinien in Ortsfragen und Satzungen aufzustellen, ist nunmehr noch einmal ausdrücklich bekräftigt worden. Diese Befugnis reicht natürlich nicht so weit wie die auf Grund der jetzigen Satzung nach der Reichsverordnung vom 5. Juni 1931 zur Sicherung der Handhabung der Gemeinden und Gemeindeverbände zugelassene Befugnis der Staatsaufsicht, von sich aus über die Höhe der Richtlinien zu befinden.

IV.

Zu der Sächsischen Rotberordnung vom 3. Juni 1930 war die Einzelberatung des Landesfürsorgeverbands für Fürsorgekosten bei Ausländern und Landesfürsorgeberechtigten durch ein System passivierter Abrechnung erfolgt. Der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband muß auch bei Ausländern und Landesfürsorgeberechtigten die Kosten nunmehr endgültig tragen und erhält hierfür vom Staat eine jährliche Zuschüsse. Offen gelassen war nur die Frage der Zuständigkeit bei solchen Personen die im Laufe der Unterhaltung von einem Bezirksfürsorgeverband in einen anderen verlegt oder abwandern. Um Abwicklungen zu vermeiden, hat die neue Verordnung den auch sonst in der Fürsorge geltenden Grundsatz der fortgeführten Zuständigkeit festgelegt und die Kostenunterhaltungspflicht im allgemeinen dem Bezirksfürsorgeverband des Wegzugs auferlegt, in dem die Hilfsbedürftigkeit zuerst ersichtlich auftrat. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen erstmalig in Sachsen unterhaltspflichtige Ausländer und Landesfürsorgeberechtigte von einem außersächsischen Bezirksfürsorgeverband weiterhin fortgesetzt unterhalten werden müssen. Dies bleibt der sächsischen Bezirksfürsorgeverbände an Stelle des Landesfürsorgeverbands dem außersächsischen erhaltungsamtlich. Innerhalb der sächsischen Bezirksfürsorgeverbände ist nur eine

Wohnungsergänzung für Wanderer getroffen worden, um zu verhindern, daß der zufälligerweise von einem Wanderer zuerst angegangene Bezirksfürsorgeverband dauernd für Hilfeleistungen an diesen Wanderer erstattungspflichtig bleibt. Hier hat der Bezirksfürsorgeverband des jeweiligen Aufenthalts endgültig die Kosten zu tragen. In der sächsischen Verordnung sind wohl erstmalig in Deutschland zeitliche Bestimmungen für den Begriff des fürsorgeberechtigten „Wanderers“ gegeben.

Nach § 9 des Reichspflegegesetzes für Jugendwohlfahrt sind die örtlichen Jugendämter Kollegialbehörden. Diese reichsrechtliche Regelung mußte das Sächsische Wohlfahrtspflegegesetz in seinen Vorschriften über den Aufbau und die Zusammen-

setzung der Wohlfahrts- und Jugendämter der Bezirksfürsorgeverbände (§§ 8/18) beachten. Nach Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Reichspflegegesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 über das Inkrafttreten des Reichspflegegesetzes ist die Durchführung der Bildung von Landesjugendämtern dem Ermeßen der Länder überlassen. Um der Klarheit des Aufbaus willen erschien es daher zweckmäßig, festzulegen, daß das Landeswohlfahrts- und Jugendamt keine Kollegialbehörde, sondern eine Verwaltungsstelle ist, der ein sachkundiger Beirat zur Seite steht. In der Zusammenfassung dieses Beirates sind gegenüber den bisher für das Landeswohlfahrts- und Jugendamt geltenden Bestimmungen keine Änderungen eingetreten.

### Der Prozeß um die Deutsche Friedensgesellschaft.

Berlin, 17. September.  
Die heutige Verhandlung legte mit der Beteiligung des Neuen Schriftstellers Hans Schwann die Streitfrage fest. Schwann gab an, daß die Tschechoslowakische Liga für Menschenrechte einen Betrag von 85 000 RM an die Deutsche Liga für Menschenrechte überwiesen hätte und behauptete, daß diese Summe nicht von Regierungen kämen, sondern von Kreisen gekommen sei, die zur Regierung in Opposition standen. Von dieser Summe seien 6000 RM an den Westdeutschen Landesverband der Deutschen Friedensgesellschaft gegangen, ohne daß dieser davon Kenntnis gehabt hätte.

Dem Neuen wurde von den Verteidigern vorgehalten, er habe im Jahre 1928 einen Brief an den tschechoslowakischen Außenminister Beneš geschrieben, in dem er unter Berufung auf eine Rückfrage mit Beneš um mit dem Hinweis auf eine Denkschrift der Liga für Menschenrechte über Deutschlands geheime Rüstungen darauf aufmerksam machte, daß die deutsche Friedensbewegung zur Aufrechterhaltung ihrer Propaganda Mittel in der ungefähren Höhe von 300 000 RM benötige.

Dazu gab Schwann an, er könne sich an den genauen Wortlaut des Schreibens nicht erinnern, wisse aber, daß im Jahre 1924 eine Besprechung von Mitgliedern der Liga für Menschenrechte stattgefunden habe, bei der vorgeschlagen worden sei, die Genfer Abrüstungskommission möge von den einzelnen Regierungen prozentuale Beiträge des Budgets fordern, die für den internationalen Pazifismus verwendet werden sollten. Für Deutschland sei ein Betrag von 300 000 RM genannt worden. Schwann habe Beneš in diesem Sinne geschrieben, und er wünsche zu betonen, daß dieser Brief an Beneš in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Abrüstungskommission beim Völkerbund und nicht etwa in der als tschechoslowakischer Außenminister gerichtet wurde. Der Richter erklärte zu dieser Angelegenheit, er habe von ihr nicht das geringste gewußt und habe, nachdem er von Schwanns Tätigkeit und den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt worden sei, erst die verschiedenen gerichtlichen Verfahren abwarten wollen, ehe er eine Entscheidung treffen wollte.

Schwann äußerte sich nunmehr über die ihm zugeworfenen polnischen Gelder. Seine Beziehungen zur polnischen Gesundheitsbehörde seien rein persönlicher Art gewesen. Er habe im Verlauf von fünf oder sechs

Jahren ungefähr 1500 RM Honorare durch die polnische Gesundheitsbehörde erhalten, um zwar deshalb durch die polnische Gesundheitsbehörde, weil die polnische Presse nach dem Aufbau des neuen Staates überhaupt nur mit Hilfe von Staatsgeldern existieren konnte. Für Artikel, in denen er innerdeutsche Verhältnisse kritisierte, habe er niemals ein Honorar gefordert.

Dieser Teil der Aussage Schwanns gab der Verteidigung Anlaß zu einer lebhaften Fragestellung des Neuen, die dieser zu beantworten, daß ein Teil der Artikel von der polnischen Gesundheitsbehörde bei ihm bestellt worden sei. Richter erklärte darauf, daß diese Tatsache von ihm heute zum ersten Mal gehört werde, denn Schwann habe bisher immer gesagt, er nehme die Gesundheitsbehörde nur als Vermittlungsstelle für Honorarzahungen in Anspruch. Schwann, der im weiteren Verlauf seiner Aussage zugab, daß die polnische Presse eine Regierungsstelle sei, hob nochmals hervor, die polnische Presse sei damals Regierungsprelle gewesen und auch andere deutsche Publikisten hätten mit Wissen aller Organisationen und Behörden Kritik gegen Honorare in diesen Blättern veröffentlicht. Die Gesundheitsbehörde habe monatlich 500 RM von der Gesundheitsbehörde als ein Art Gehalt bekommen, müsse er zurückweisen.

Nach der Mittagspause wurde Schwann dem gestern vernommenen Neuen Koettiger und Dr. Hiller gegenübergestellt. Koettiger behauptete nochmals, daß Schwann ihm gesagt habe, ein Teilbetrag der durch Professor Bach nach Deutschland geflohenen Summe von 30 000 Franken sei an den Westdeutschen Landesverband geflossen. Schwann bestritt es. Koettiger erklärte, er hätte Schwann an seiner Zeitung nicht mitarbeiten lassen, wenn ihm nicht Professor Förster gedroht hätte, er werde ihm für diesen Fall jede ideelle und materielle Unterstützung entziehen.

Dr. Hiller, der nochmals eine genaue Darstellung des gesamten Komplexes gab, behauptete, der Vorstand der Friedensgesellschaft müßte bei der engen Union, die zwischen den einzelnen Verbänden herrsche, unbedingt von den Beschuldigungen gegen Schwann gehört haben.

Damit war die Beweisaufnahme geschlossen. Die Verhandlung wurde auf Freitag vertagt.

### Shaws „Man kann nie wissen“.

Shawspielhaus.  
Rund dreißig Jahre ist diese vieraktige Komödie Shaws alt, und wenn nicht alles täuscht, wird sie uns zum dritten Male in diesem Zeitraum in Dresden serviert. Es muß demnach in ihr etwas sein, das reizt. Das ist nicht das sprachlich Englische, die Satire gegen englische Erziehung und Sittlichkeit, das ist auch nicht der Emanzipationsgedanke — das alles ist heute überholt oder erreicht, sondern das bleibt das freie Spiel der Gedanken, die wipigen Parodien, die aus einem tiefen Wahrheitsdrang erwachsen, der vergeistigte Dialog eines großen Ironisten. Das läßt darüber hinwegsehen, wie dünn die Handlung ist, wie sie nur von wenigen Einfällen lebt und selbst nicht einmal im Technischen kunstvoll gebaut ist. Es ist, darüber wird man sich heute nicht zu streiten brauchen, keines der stärksten Stücke des großen Iren. Und doch läßt sich tiefere Bedeutung darin sehen, doch gewährt die Komödie dem Spieltrieb des echten Schauspielers größtmögliche Entfaltung. Sie wertet zwar im Kritischen, aber sie greift trotz allem auch in den Klimax hinab. Sie ist alles in allem schillernd wie ein farbiger Gewand, das je nach der Beleuchtung aufleuchtet, und ein jeder wird sich etwas darin finden. Man kann nie wissen.

Der philosophierende Kritiker spricht aus, was dem Dichter wohl vorzuschwebte, als der Stoff selbst genannt: „Immer geschieht das, was man nicht erwartet.“ Kämlich daß der alte Mac Raughon nach etwa 20 Jahren durch Zufall sich zu seiner verlassenen Familie zurückfindet und in Familienkreis macht. Um diese dünne Fabel rankt sich alles sonstige Geschehen mehr oder minder lose. Aufwändlicher ist dem Dichter wichtiger als Handlung. So runden sich wohl die einzelnen Akte zu lebendigen Lebensabschnitten, namentlich der erste, der im Operationszimmer eines Zahnarztes spielt, und der letzte, der mit einem Wankenschiff schließt. Wanken tragen Shaws Menschen

schließlich alle. Sie verkommen sich, weil sie die reine Wahrheit nicht vertragen können.

Josef Bielen hatte mit Recht sich diese Komödie als heiteres Spiel mit leiserer Bedeutung gedacht. In der Hauptrolle war die Atmosphäre leicht und locker, nur die Nuancen zu breit genommen. Ein Spiel, das sich fast bis gegen El hingog, mußte notwendigerweise zuletzt ermüden. Die beiden letzten Akte sollten gestirbt, gedrängter gespielt werden, dann wäre fast ein muftergültiges Shaw-Spiel erreicht. Zumal Friedrich Lindner seinen Mac Raughon höchst lebendig in Worte und Spiel hinstellt. Von lässlicher Unbehagenheit am Anfang, mit seinen parodistischen Einzelheiten, dann fast an das Tragische reichend und zuletzt der demütigte Mann mit der wehleidigen Stimme. Sein Widerpart ist Stella David als unverwandene Frau, eine jener Gestalten, die ihr niemand nachmacht mit der fähigen Wertigkeit. Die drei Kinder waren munter und lebendig. Giza Chi hat für solche komplizierte und blasierte Charaktere wie Gloria eine besondere Gabe, nur könnte der kindliche Stolz etwas mehr zur Geltung kommen. Leichter haben es die beiden Rautkinder Dolly und Philipp, für die Lotte Gruner und Herr Hellberg nur ihre forche Jugend einzusetzen brauchen. Den Zahnarzt gab Adolf Ziegler, der damit zum ersten Male im Staatstheater auftrat. Er gab einen sorgsam gestalteten Liebhaber Schauspielers Prägung und verfügt über ausgezeichnete Sprechtechnik. So sagte er sich gut in das Ensemble ein. Mit den beiden Juchsen, dem leicht komischen und dem martinierten, fanden sich Rainer und Kottenkamp gefickt ab. Doch die reinste Form Schauspielers Geistes fand man in Pontos philosophierendem Kritiker, der getreulich und überlegen die Schawischen Verwicklungen herausbrachte. So kam eine reizvolle Vorstellung zustande, zumal Rauche für ein geschmackvolles Bühnenbild sorgte hatte. Wenn die Begle des Tempo an einzelnen Stellen noch beschleunigte, so würde sie dem Ideal eines Shaw-Spiels sehr

nahelkommen. Jedenfalls streute man sich auch so und fargte nicht mit Verfall. Bei

### Gastspiel Hermine Körner.

„Die kalifornische Nachtigall.“

Dieses schwache Stück wäre ohne Hermine Körner eine Unmöglichkeit. Eine lebendige Handlung, die bestmöglich für einen Einakter reicht, ein belangloser, breitspüriger Dialog, die Arbeit der Charaktergestaltung auf zwei oder drei Figuren beschränkt: so präferiert sich dieses Lustspiel von Joe Hillins, das man gestern im Alberttheater zu sehen bekam.

Aber da ist eine Rolle für Hermine Körner, die bei diesem Anlaß zum ersten Mal nach langer Pause wieder vor dem Dresdner Publikum spielte. Die Rolle einer verführten Primadonna, die ihre Männer wie ihre Theaterkassen wechselt. Sie ist ein wunderbar verarbeiteter, komisch und anhänglich, Liebende und Spekulantin, brutal und art, wortreich und verschwiegen. Der Mann, den sie vor zwanzig Jahren verließ, erzählt er jetzt, nach der unermuteten Wiederkehr der kalifornischen Nachtigall, von der Erfindung eines Solches, den sie ihm damals, sechs Monate nach der Scheidung, geboren hatte. Dieser Sohn nennt sie „Maus“, und sie überreicht bezaubelt ihn als Trottel. Mutter und Kind passen aufeinander auf, daß keine von beiden Dummheiten anstellt. Und diese Dummheit zu begehen ist die kalifornische Nachtigall soeben im Begriffe: sie will einen um viele Jahre jüngeren Musiker heiraten, einen kranken Geistes, kalt, schön und dumm. Schließlich liegt die Vermutung und die alternde Nachtigall legt zu neuem ersten Gatten zurück, der während der zwanzig Jahre nie aufgehört hat, sie zu lieben.

Diese furchige Frauenrolle erfüllt Hermine Körner mit dem köstlichen, vielfältigen Inhalt ihres eigenen reifen Künstlerstums, mit dem schätzbaren Leben ihres eigenen kühnen Temperaments.

perament. Zwischen ihrem Persönlichsten und dieser kalifornischen Diva ist aufeinander keine Distanz. Wir erleben einen Menschen von seltener Einmaligkeit, eine Künstlerin von einzigartiger Vitalität, komisch und rührend, abgehoben und wirksamstrebend.

Man hat gestern Frau Körner bei ihrem Wiedererscheinen auf der Reußbäder Bühne mit Wärme begrüßt und ihre virtuose Leistung am Schluß nach Gebühr gewürdigt.  
Abgesehen von der Hauptrolle sind in diesem Stück nur noch zwei einigermassen durchgestaltete Figuren: der verlassene und wiedergefundene Gatte und der eigenwillige und verzogene, dabei lebenswichtige und heimlich gähne Sprößling. Jenen gibt Kurt Ehrke mit einer Fülle und seinen gemünderten Köstlichkeiten, diesen Heinz Leo Fischer als amüsante jugendliche Groteske. Mit den übrigen Figuren, die von Haus aus mehr oder weniger Lustspielcharaktere sind, haben sich Fred Goebel, Walter Zidler, Anne Schandorf, Herbert Mühlberg und Gerda Dörner abgefunden. Heinz Leo Fischer sorgte als Regisseur für beschwinnende Spiel, Oskar Schott für hübsche Interieurs.

### Ein Marinestück im „Reithheater“.

Das Berliner Reithheater trat am 16. September im Wallertheater zum ersten Male an die Öffentlichkeit, und zwar mit dem Reithstück „Ein Mann hat sich erhängt“ von Alfred Herzog, dem Verfasser der Reichswehrkomödie „Kraus und Leutnant Blumenthal“. Das Stück spielt in der Gegenwart an Bord des Panzerkreuzers „Kannenberg“, der erste Teil in Wilhelmshaven während der Herbstferien, der zweite auf der Jade. Es veranschaulicht in scharf kontrastierten Typen die verschiedenen seelischen und politischen Kräfte, die um die Seele des Kriegsmarine der deutschen Republik ringen, und der Verfasser hat offensichtlich das Bekannte gehabt, den Wortwitz und die Einseitigkeit zu vermeiden. Weipiel wurde ausgezeichnet und der rein menschliche Teil des Reithstücks hat beachtliche Qualitäten. Es kam